

DIE LINKE

25.11.2021

An:  
Bürgermeister Lars König

ggf. Nummer  
0030/2021

- Antrag** gemäß  
§ 9 Geschäftsordnung (Änderungsantrag)
- Vorschlag zur Tagesordnung**  
(§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung)
- zur Beratung im: ASUK, HFA, Rat**
- Anfrage** (§ 10 Geschäftsordnung) zur Stellungnahme

- nachrichtlich
- Bürgermeister  
 Ausschussvorsitzender d.
- SPD - Fraktion  
 CDU - Fraktion  
 Fraktion Bündnis 90/Die  
Grünen  
 Fraktion bürgerforum+  
 Fraktion AfD  
 Fraktion Piraten  
 Fraktion Die Linke  
 Fraktion WBG  
 Fraktion FDP  
 Fraktion StadtKlima  
 Fraktionslose Ratsmitglieder  
 Integrationsrat

**Betreff**

**Haushaltsantrag LINKE 2022:** Konsequenter Baumschutz - Produktbereich 13 Natur- und Landschaftsschutz , Produkt Nr. 130101 Unterhaltung öffentlicher Grünflächen

Inhalt (bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen)

Sehr geehrter Herr König,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Produktbereich 13 „Natur- und Landschaftsschutz“ beinhaltet in der Produktbeschreibung des Produkts 130101 „Unterhaltung öffentlicher Grünflächen auch den Baumschutz, insbesondere unter B) 01 die „Anwendung der Baumschutzsatzung“ und unter B) 03 die „Durchführung von Ersatzpflanzungen“.

Die Fraktion DIE LINKE im Rat der Stadt Witten beantragt, die Produktbeschreibung des **Produkts 130101** „Umweltschutz“ wie folgt zu ergänzen.

Als **Kennzahlen** werden aufgenommen:

- Quantitative Darstellung des Wittener Baumbestands.

- Anzahl der gefälltten Bäume der folgenden Art

- a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm
- b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.
- c) Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen der lit. a) und b) nicht vorliegen

d) Ersatzpflanzungen gemäß § 8 der Baumschutzsatzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

jeweils differenziert nach

- a) Obstbäumen (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien),
- b) Nadelbäumen, Birken, Pappeln und Weiden (mit Ausnahme von Kopfbäumen), soweit diese Bäume nicht gleichzeitig unter einen der Ausnahmetatbestände des § 3 Abs. 3 lit. a) – e) der Baumschutzsatzung der Stadt Witten fallen.

- Anzahl der im Rahmen der Durchführung von Ersatzpflanzungen neu gepflanzten Bäume, differenziert nach Art der Bäume und Stammumfang.

Als **Ziel** wird aufgenommen:

- Erhalt und Ausbau des Wittener Baumbestandes.
- Verstärkte Durchführung von Ersatzpflanzungen.

### **Begründung:**

Angesichts des erforderlichen Klimaschutzes, der Notwendigkeit der Anpassung an den Klimawandel, der nicht abnehmenden Immissionsbelastung in den Städten sowie des Insektensterbens kommt dem Schutz von Bäumen eine zunehmende Bedeutung zu. Bäume tragen zu einem besseren Mikroklima bei, filtern Schadstoffe aus der Luft und bieten Nist- und Nahrungsmöglichkeiten für Tierarten.

Um einen optimalen Baumschutz realisieren zu können, sind aussagekräftige Kennzahlen erforderlich. Seit der Änderung der Wittener Baumschutzsatzung berichtet die Bevölkerung von zahlreichen Baumfällungen. Andererseits gibt es keine Meldepflicht, falls Bäume gefällt werden, die vor der Änderung der Baumschutzsatzung unter Schutz standen.

Daher ist es notwendig zu ermitteln, wie sich der Baumbestand in Witten jährlich verändert, gerade vor dem Hintergrund der wesentlich abgeschwächten Baumschutzsatzung. Um diese Kennzahl zu bestimmen, bedarf es einer Änderung der Baumschutzsatzung, in der festgelegt wird, dass Fällungen der o.a. Bäume meldepflichtig sind.

Je nach Entwicklung des Baumbestandes sind dann ggf. Maßnahmen zu ergreifen, um den Baumbestand zu sichern und auszubauen. Hierzu gehören auch Ersatzpflanzungen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulla Weiß  
(Fraktionsvorsitzende)

Oliver Kalusch  
(Fraktionsgeschäftsführer)